



GEMEINDE WÜRENLOS

## **Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Einwohnergemeinde Würenlos**

vom 4. August 2014

Der Gemeinderat Würenlos erlässt, gestützt auf das Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 12. März 2013 (KBüG) <sup>1)</sup> sowie die Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen vom 25. September 2013 (KBüV) <sup>2)</sup> das nachstehende Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Einwohnergemeinde Würenlos

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup> Das Reglement legt die Gebühren für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer, für den Erwerb des Gemeindebürgerrechts durch Schweizerinnen und Schweizer sowie die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht fest.

<sup>2</sup> Unter Gemeindebürgerrecht versteht das Reglement das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde.

### § 2

Gebührenansätze

<sup>1</sup> Für die Behandlung von Gesuchen im Bürgerrechtswesen dürfen höchstens Gebühren erhoben werden, welche die Verfahrenskosten decken.

<sup>2</sup> Massgebend sind die durch den Regierungsrat erlassenen Gebührenansätze. <sup>2)</sup>

### § 3

Gebührenzuschlag

Die Gebühr kann um max. 100 % erhöht werden, wenn die Behandlung des Gesuchs einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert.

### § 4

Gebührenermässigung oder -erlass

<sup>1</sup> Die Gebühr kann ermässigt oder erlassen werden, wenn das Gesuch zurückgezogen oder gegenstandslos wird.

<sup>2</sup> Auf Gesuch hin können Gebühren und Auslagen bei mittellosen Personen reduziert oder erlassen werden.

---

<sup>1)</sup> Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 (SAR 121.200), in Kraft seit 1. Januar 2014

<sup>2)</sup> Verordnung über die Gebühren im Bürgerrechtswesen (KBüV) vom 25. September 2013 (SAR 121.211), in Kraft seit 1. Januar 2014

## II. Gebührenbemessung

### § 5

Zusicherung,  
Erteilung und  
Entlassung

Die Einbürgerungsgebühren werden gestützt auf § 15 KBüV wie folgt festgelegt:

#### a) *Zusicherung des Gemeindebürgerrechts*

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, die allein, d. h. ohne Eltern, ein Gesuch einreicht Fr. 1'500.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene minderjährige Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr die Hälfte des Tarifs für volljährige Personen Fr. 750.00
- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

#### b) *Erteilung des Gemeindebürgerrechts für Schweizerinnen und Schweizer*

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, die allein, d. h. ohne Eltern, ein Gesuch einreicht Fr. 300.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene minderjährige Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr die Hälfte des Tarifs für volljährige Personen Fr. 150.00
- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

#### c) *Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht*

- Pro volljährige Person und pro unmündige Person ab vollendetem 10. Lebensjahr, die allein, d. h. ohne Eltern, ein Gesuch einreicht Fr. 100.00
- Für das in das Gesuch der Eltern einbezogene minderjährige Kind ab vollendetem 10. Lebensjahr die Hälfte des Tarifs für volljährige Personen Fr. 50.00
- Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern einbezogen sind, werden bis zum vollendeten 10. Lebensjahr keine Gebühren erhoben.

**§ 6**

Kostenvorschuss

<sup>1</sup> Nach Einreichung der vollständigen Gesuchsunterlagen wird ein Kostenvorschuss in Rechnung gestellt. Dieser beträgt Fr. 500.00 pro ausländische Person bzw. Fr. 250.00 für unmündige Kinder ab vollendetem 10. Lebensjahr, die ins Gesuch der Eltern einbezogen werden.

<sup>2</sup> Der Kostenvorschuss wird nicht zurückerstattet, wenn die Einbürgerungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, wenn das Einbürgerungsgesuch während des Verfahrens zurückgezogen wird oder wenn die Gemeindeversammlung die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts verweigert.

<sup>3</sup> Bei Einreichung eines erneuten Gesuches ist der Kostenvorschuss wiederum geschuldet.

**III. Schlussbestimmungen**

**§ 7**

Kantonale Gesetzgebung

Die übrigen Bestimmungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

**§ 8**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2014 in Kraft.

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Gebühren im Bürgerrechtswesen der Einwohnergemeinde Würenlos vom 12. November 2007 aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 4. August 2014

Würenlos, 4. August 2014

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler